

Schwerpunkt Kinderdelinquenz

Brettel, H.: Kinderdelinquenz als (Hinweis auf eine) Kindeswohlgefährdung? (S. 352)

Begehen Kinder Straftaten, kann die Frage nach einer Kindeswohlgefährdung aufkommen. Ihr Vorliegen steht zwar nicht mit der Tatbegehung selbst fest, eine Straftat kann allerdings Hinweis auf Risikosachverhalte geben, die (jenseits der Tat und ihrer Folgen) auf das Vorliegen einer Kindeswohlgefährdung schließen lassen. Davon ist insbesondere bei Vorliegen einer psychosozialen Desintegration auszugehen, die mit geradezu innerer Folgerichtigkeit zur Begehung von Straftaten drängen. Ihre Diagnose verlangt eine Erfassung des psychosozialen Tathintergrunds, bei der sich die Orientierung an kriminologischen Analyseinstrumenten wie den Syndromen krimineller Gefährdung empfiehlt.

Permien, H.: Prävention und Bearbeitung von Kinderdelinquenz: Primär Aufgabe der Familie! (S. 357)

Zunächst wird in diesem Beitrag auf Ausmaß und Formen von Kinderdelinquenz eingegangen, um dann der Frage nach Chancen und Risiken von Delinquenzprävention sowie entsprechenden Programmen nachzugehen. Zudem werden die Ergebnisse einer Studie zu den Bearbeitungsmustern von Kinderdelinquenz in Familien vorgestellt, denn die Bewältigung dieses Problems ist primär Aufgabe der Familie. Der Beitrag schließt mit Hinweisen, wie die Jugendhilfe Familien mit problematischen Bearbeitungsmustern (besser) unterstützen kann.

Holldorf, C.: Keine Strafe ohne Hilfe! Für einen Perspektivwechsel bei der Betrachtung von Kinder- und Jugenddelinquenz (S. 363)

Straffällige Jugendliche sind gefährdete Kinder im Sinne des § 1666 BGB. Sie bedürfen der (Kinder- und Jugend-)Hilfe weitaus mehr als der strafrechtlichen Behandlung durch das Jugendgericht. Eine Straftat sollte daher regelmäßig der Anlass sein, ein Amtsverfahren vor dem Familiengericht einzuleiten mit dem Ziel, die Gefährdungslage zu prüfen und die zur Abwendung der Gefahr notwendigen Maßnahmen zu treffen. Während das Jugendgericht zwar erzieherisch, aber doch nur auf den Jugendlichen einwirkt, untersucht das Familiengericht das gesamte familiäre Umfeld und eruiert damit die Ursachen der Gefährdungslage. Auf der Rechtsfolgenseite ist es zu umfassenden Auflagen an die Erziehungsberechtigten, die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, bis hin zu Sorgerechtsingriffen ermächtigt. Diese umfassende Prävention ist daher die notwendige Ergänzung zu der erzieherischen Einwirkung (allein) auf den Jugendlichen, wenn diesem tatsächlich nachhaltig geholfen werden soll.

Kriminologie

Tränkle, S. & Herzbach, D.: Bürgerkontrolle statt Bürgernähe. Der Umgang der Police Nationale mit der jungen Bevölkerung in den Vorstädten Frankreichs (S. 369)

Ist die konsequente Anwendung des staatlichen Gewaltmonopols die Antwort auf jugendliche Steinewerfer? Dieser Beitrag stellt am Beispiel Frankreichs aktuelle Formen bürgernahe Polizeistategien (Police de Proximité) vor und behandelt aus polizeisozilogischer Perspektive die Frage, welche Realisierungschance sie haben. Die Diagnose des Autorenteam lautet, dass die französische Polizei ein gebrochenes Verhältnis zur Bürgernähe hat: Die Gewalt in den Brennpunktstadteilen wird mit Repression beantwortet, während bürgernahe Polizeistategien zwar einerseits für nötig erachtet, gleichzeitig aber delegitimiert werden, da sie als Infragestellung des Gewaltmonopols verstanden werden und als gescheitert gelten. Die Politik der Nähe wird auch für das Sinken der Legitimität der Polizei und für eine Verschlimmerung des Unsicherheitsgefühls verantwortlich gemacht. Der Beitrag zeigt auf, inwiefern diese Wahrnehmung mit dem historisch gewachsenen Selbstverständnis der Police Nationale zusammenhängt. Ob die Police de Proximité tatsächlich nicht funktioniert, ist hingegen unbekannt, da Forschung darüber aktiv von der Politik unterbunden wird. Stattdessen gibt es aber einen Diskurs des Scheiterns, der politisch funktionalisiert wird. Aufgrund politischer Notwendigkeit werden aber dennoch immer wieder bürgernahe Konzepte entwickelt, die in repressive Konzepte eingepflegt werden. Daraus resultieren ambivalente Formen des „policing“, die im französischen Sinne als bürgernah gelten, aber gleichzeitig den Auftrag haben, Distanz zur Bevölkerung zu wahren. Der Beitrag zeigt auf, inwiefern daraus eher Bürgerkontrolle denn Bürgernähe resultiert.

Huck, W.: Amok, School Shooting und zielgerichtete Gewalt aus kinder- und jugendpsychiatrischer Sicht (S. 374)

Der Autor gibt anhand eigener Fallbeispiele und nach einer intensiven Auseinandersetzung mit der wissenschaftlichen Literatur Hinweise zum Verständnis der Gewaltdynamik und zu den typischen Phasen eines School Shootings. In den letzten Jahren wurden in zahlreichen Schulen in Kooperation mit der Polizei Krisenteams gebildet, um Amok-Situationen im Vorfeld schnell erkennen und nach einer Gefährdungsanalyse effektiv handeln zu können. Dabei ist die Ermittlung des aktuellen psychischen Zustands potenzieller Täter von Bedeutung, um einen Zugang zu ihnen zu finden und einen therapeutischen Behandlungsansatz zu entwickeln. Der Autor plädiert für eine „Kultur des Hinschauens“ und Übernahme von Verantwortung aller am erzieherischen Prozess Beteiligten.

Bliesener, T. & Thomas, J.: Wirkt Strafe, wenn sie der Tat auf dem Fuße folgt? Zur psychologisch-kriminologischen Evidenz des Beschleunigungsgebots (S. 382)

Eine Strafe soll zügig auf die Tat folgen. Diese Forderung entspringt nicht nur der gängigen Abschreckungsdoktrin, sie lässt sich auch straftheoretisch begründen. Als weitere bedeutsame Strafmerkmale werden die Sanktionswahrscheinlichkeit und die Sanktionshärte diskutiert. Während die empirisch-kriminologische Befundlage recht konsistent die Bedeutung der Sanktionswahrscheinlichkeit stützt und sie dagegen für die Sanktionshärte eher negativ ausfällt, ist sie für die Sanktionsgeschwindigkeit weitgehend inkonsistent. Zwar scheint auch die psychologische Forschung die Forderung schneller Sanktionen zu stützen, diese basiert jedoch fast ausschließlich auf experimentellen (Tier-)Studien, bei denen eine Bestrafung innerhalb eines Sekundenbereichs nach einem unerwünschten Verhalten erfolgt. Empirische Studien, die der strafrechtlichen Wirklichkeit nahekommen, sind dagegen rar. An einer Gruppe von knapp 400 jungen Mehrfachauffälligen wurden die Effekte unterschiedlich langer Verfahrensdauern auf den anschließenden Zeitraum der Legalbewährung untersucht. Ein spezialpräventiver Effekt zügiger Verfahren und schneller Sanktionen konnte dabei nicht nachgewiesen werden.

Jugendstrafrecht

Csúri, A.: Die Regel bestätigt die Ausnahme. Das falsch umgesetzte Konzept der bedingten Schuldfähigkeit von Kindern im zukünftigen ungarischen Strafgesetzbuch (S. 390)

Der Beitrag befasst sich mit zwei Vorschriften des kürzlich verkündeten neuen ungarischen Strafgesetzbuches. Diese bestimmen in widersprüchlicher Weise die Schuldfähigkeit von Kindern und Jugendlichen, indem sie die Altersgrenze der neu eingeführten bedingten Schuldfähigkeit von Kindern und die der vorausgesetzten Schuldfähigkeit von Jugendlichen gleichermaßen auf das vollendete 12. Lebensjahr festlegen. Darüber hinaus werden die Altersgruppen der Jugend und Kindheit überlappend und unklar definiert. Sollte das Gesetz 2013 in dieser Form in Kraft treten, wird es eine schwerwiegende Rechtsunsicherheit bezüglich einer der Grundmerkmale der strafrechtlichen Schuld zur Folge haben.

Wohlfahrt, P.: Zur Rechtsnatur des Beschlussarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG. Gleichzeitig kritische Anmerkung zu LG Zweibrücken vom 04.07.2011 – Qs 63/11 (S. 392)

Der Beitrag befasst sich anhand einer aktuellen Entscheidung des LG Saarbrücken mit der Rechtsnatur des Beschlussarrestes nach § 11 Abs. 3 JGG (sog. Beuge- oder Ungehorsamsarrest) unter Darlegung der aktuellen Meinung in Literatur und Rechtsprechung. Der Unterschied zum Urteilsarrest als Zuchtmittel im Sinne des § 16 JGG wird dargelegt und die sich daraus ergebenden Konsequenzen für die Frage der Zulässigkeit einer mehrfachen Verhängung eines Beschlussarrestes, seiner Höchstdauer beim Zusammentreffen mit einem Urteilsarrest sowie der Abhängigkeit dieser Arrestart von den zugrunde liegenden richterlichen Weisungen. Hieraus ergibt sich, dass die Begründung der Entscheidung des LG Saarbrücken nicht tragfähig ist und die ihr zugrunde liegende Theorie von OSTENDORF des Beschlussarrestes als eine die ursprüngliche richterliche Sanktion ersetzende Maßnahme aufgrund der geänderten Rechtslage sowie obergerichtlicher Entscheidungen nicht mehr haltbar ist.

Fromm, I.E.: Gebührenrechtliche Besonderheiten bei der Verteidigung junger Serientäter. Über die Abrechnungsweise in strafrechtlichen Verbundverfahren (S. 398)

Der Beitrag befasst sich mit dem gebührenrechtlich äußerst komplexen Thema der Abrechnungsweise bei strafrechtlichen Verbundverfahren gegenüber der Staatskasse. Dabei steht der Umfang der Beiordnung des Pflichtverteidigers im Strafverfahren im Mittelpunkt, mit Fallbeispielen wird erörtert, welche Anwaltsgebühren bei Strafverfahren mit mehreren Fallakten entstehen, welche gebührenrechtlichen Auswirkungen Verfahrensverbindungen auf die Höhe des Vergütungsanspruchs haben und in welchen Konstellationen die Bestellung zum Pflichtverteidiger gebührenrechtlich zurückwirkt. Dargestellt wird insbesondere die Bedeutung der zeitlichen Abfolge von Verbindung und Bestellung/Beiordnung. Dabei wird auch die Besonderheit der Erstreckung der Wirkung der Pflichtverteidigerbestellung auf sämtliche Verfahren nach § 48 Abs. 5 S. 3 RVG erläutert. Der Beitrag befasst sich darüber hinaus mit der Wirkung der Bestellung für die Zukunft und stellt die Rechtsmittel gegen unrichtige richterliche Entscheidungen dar.

Höyneck, T. & Klausmann, J.: Ordnungsrechtliche Durchsetzung der Schulpflicht durch Jugendarrest. Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur quantitativen Bedeutung der Arrestvollstreckung wegen Schulpflichtverletzungen (S. 403)

Die Praxis der Arrestvollstreckung aufgrund Schulpflichtverletzungen über § 98 OWiG ist bisher nicht verlässlich bekannt. Der Beitrag stellt zunächst die zugrunde liegende Rechtsgrundlage der ordnungsrechtlichen Durchsetzung der Schulpflicht anhand der involvierten Institutionen dar. Im Anschluss werden die Ergebnisse einer bundesweiten Erhebung zur einschlägigen Arrestvollstreckung illustriert vorgestellt und im Ergebnis kritisch unter Berücksichtigung der geltenden Rechtslage und möglicher Reformperspektiven diskutiert.

Jugendhilfe

Lindenberg, M.: Vielfalt ermöglichen und Sicherheit organisieren? Ein Essay zum Verhältnis von Sozialer Arbeit und Polizei aus Sicht der Sozialen Arbeit (S. 410)

In meinem Beitrag will ich die Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit aus Sicht der Sozialen Arbeit kritisch würdigen. Ich vertrete die Ansicht, dass diese Zusammenarbeit nur funktioniert, wenn beide Seiten gleichberechtigte Partner sind und ihrem je eigenen Zugang eigenverantwortlich verpflichtet bleiben. Dafür gibt es Ansätze. Allerdings ist die derzeitige Debatte auch Ausdruck eines Kampfes um die Durchsetzung des je eigenen Berufsverständnisses. Hier hat die Polizei deutliche Raumgewinne zu verzeichnen, weil sie die Bereitschaft zeigt, neben ihren repressiven Kernaufgaben auch ihren vorbeugenden Auftrag zunehmend ernst zu nehmen. Die Soziale Arbeit hingegen hat viele Jahrzehnte ein gespaltenes Verhältnis zu ihrem doppelten Auftrag von Hilfe und Kontrolle entwickelt und dabei ein Selbstverständnis als „Helferin“ ausgeprägt. Nun droht sie in Teilen in die entgegen gesetzte Richtung umzuschlagen. Doch wenn ein Punkt erreicht ist, an dem von der Kontrolle her gedacht wird, und diese Kontrolle nicht mehr an Hilfe geknüpft, sondern ausschließlich als Risikominimierung gefasst wird, ist es vorbei mit der Sozialen Arbeit bisheriger Prägung. Für die Anwendung eines ausschließlich an Risikominimierung orientierten Zwangs ist die Soziale Arbeit nicht nur überflüssig. Sie ist dafür auch nicht qualifiziert.

Ich beginne meine Ausführungen mit einem Rückblick, stelle in einem zweiten Schritt Überlegungen zur derzeitigen gewachsenen Zusammenarbeit von Polizei und Sozialer Arbeit an und schließe drittens mit einer Positionsbestimmung der Sozialen Arbeit in ihrem Verhältnis zur Polizei.

Dollinger, B.: Die Jugendgerichtshilfe im Fokus sozialwissenschaftlicher Forschung. Überblick und Diskussion der empirischen Befunde (S. 416)

Der Beitrag stellt die gegenwärtig verfügbaren empirischen Befunde zur Praxis der Jugendhilfe im Strafverfahren in einem Überblick dar. Es zeigen sich sehr unterschiedliche Forschungsansätze. Gleichwohl lassen sich übergreifende und im Zeitverlauf relativ stabile Tendenzen erkennen. Kooperationen mit dem Jugendgericht scheinen sehr gut etabliert zu sein, Jugendrichter und Vertreter der Jugendgerichtshilfe arbeiten gut zusammen. Wird hingegen von der Erwartung ausgegangen, dass die Jugendgerichtshilfe im Verfahren gegen junge Täter entkriminalisierend wirken und sie sozialpädagogisch unterstützen kann, so ergibt die bisherige Befundlage, dass beides kaum erreicht werden kann. Insgesamt ist jedoch in Rechnung zu stellen, dass relevante Bereiche der von der Jugendgerichtshilfe realisierten Praxis nur unzureichend erforscht wurden. Angesichts starker regionaler und organisationaler Differenzen sowie angesichts der defizitären Forschungslage ist zu beachten, dass pauschale Aussagen über 'die' Jugendgerichtshilfe nur zurückhaltend gehandhabt werden sollten.

Polizei

Kunath, W.: 20 Jahre und kein bisschen alt ... Rückblick und Ausblick zur polizeilichen Jugendarbeit (S. 427)

Als sich im Jahre 1992, auf dem 22. Deutschen Jugendgerichtstag in Regensburg, der Arbeitskreis III/41 aufmachte, sich ausschließlich mit polizeilichen Themenstellungen und Problemen zu befassen, war allein das schon eine kleine Sensation. Das hatte es auf vorangegangenen Jugendgerichtstagen noch nie gegeben. Und die Ergebnisse konnten sich sehen lassen und entfalteten einschneidende und richtungsweisende Wirkungen. So wurde beispielsweise die Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei in der DVJJ (in der Polizeiführungsakademie in Münster) gegründet, die Polizeidienstvorschrift 382/Bearbeitung von Jugendsachen (PDV 382) reformiert, Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit erarbeitet und die Zusammenarbeit mit den anderen Beteiligten im Jugendstrafverfahren oder im Bereich des Jugendschutzes verbessert. Vor allen Dingen aber wurde die Polizei für den Bereich Jugend deutlich in den Fokus gerückt und auch (wenigstens ansatzweise) ernst genommen. Das war, wie zumindest die Älteren noch wissen, durchaus nicht immer so, denn die Polizei war vorher weder gern gesehen noch wurde ihre Meinung nachgefragt. Nachfolgend soll kurz aufgezeigt werden, um was es seinerzeit ging und was nach 20 Jahren davon übrig geblieben ist.

Hübner, G.-E., Kerner, S., Kunath, W. & Planas, H.: Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit (S. 430)

Mit Blick auf die besondere Bedeutung einer fachlich qualifizierten polizeilichen Jugendsachbearbeitung und die Ansprüche an eine zeitgemäße und nachhaltige Bearbeitung normabweichenden Verhaltens junger Menschen in Kooperation mit anderen relevanten Berufsgruppen erarbeitete die Bundesarbeitsgemeinschaft Polizei in der DVJJ in den 1990er Jahren Mindeststandards polizeilicher Jugendarbeit. Diese Mindeststandards, die 1997 im DVJJ-Journal veröffentlicht wurden, drucken wir vor dem Hintergrund der nach wie vor gegebenen Aktualität der Mindeststandards und mit Blick auf die heterogene Praxis der polizeilichen Jugendsachbearbeitung an dieser Stelle in wesentlichen Auszügen ab.

Forum Praxis

Grohmann, U.: Ein Jahr Initiative „Kurve kriegen“ in NRW. Erfahrungen und Einschätzungen aus Sicht einer pädagogischen Fachkraft (S. 436)

Prävention ist besser als Intervention – dies ist der Grundgedanke der Initiative „Kurve kriegen“ in Nordrhein-Westfalen. Das Projekt des Ministeriums für Inneres und Kommunales (MIK) NRW soll verhindern, dass gefährdete Kinder und Jugendliche sich zu so genannten Intensivtätern entwickeln. Es nimmt deviante 8- bis 15-Jährige und ihre Familien in den Blick. Pädagogen arbeiten in diesem Projekt im Auftrag der Polizei. Sie erstellen eine Gefährdungsprognose und ermitteln in Absprache mit den zuständigen Fachleuten aus Jugendhilfe und Schule passende präventive Angebote für die Zielgruppe. Die Teilnahme der Familien ist freiwillig und kann bis zu zwei Jahre andauern. Der Artikel beschreibt die Rahmenbedingungen des Projektes, den Ablauf der Arbeit mit der Zielgruppe und erste Erfahrungen aus Sicht einer Pädagogischen Fachkraft.

Wesely, T.: Verhaltensorientierte Prävention von Polizeibeamten für Jugendliche. Ein Erfahrungsbericht aus Hannover (S. 439)

Neben der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten ist auf rechtlicher Grundlage des § 1 Abs. 1 S. 3 NSOG auch die „Verhütung von Straftaten“ und damit Prävention eine Aufgabe im Alltag der niedersächsischen Polizei. Gleichlautende oder ähnliche Formulierungen finden sich in allen Polizeigesetzen der Bundesländer, womit der Tatsache Rechnung getragen ist, dass „es besser ist, Verbrechen vorzubeugen, als sie zu bestrafen“ (Cesare Beccaria, 1764). Weiterhin stellt die bundesweit gültige Polizeidienstvorschrift 100 fest, dass Kriminalprävention Aufgabe jedes Polizeibeamten ist. Vor dem Hintergrund des vielzitierten „Präventionsbooms“ der letzten Jahrzehnte und der markanten polizeilichen Dominanz auf dieser Bühne, wird jedoch im fachlichen Diskurs regelmäßig die Frage aufgeworfen, ob sich die Polizei nicht zu sehr in fach-/spartenfremde Territorien einmische und eine engere Auslegung der oben genannten gesetzlichen Befugnisse eher angebracht sei. Gerade der Einsatz von Polizeibeamten an Schulen unter präventiver Zielrichtung sei für diese Entwicklung charakteristisch. Doch wo gehört die polizeiliche Präventionsarbeit hin? Warum ist polizeiliche Präventionsarbeit – insbesondere bezugnehmend auf die Zielgruppe Jugend – so wichtig?

Petrow, N.: Projekte zur Umsetzung begleiteter Arbeitsleistungen (S. 442)

Unter den Sanktionen ist die Arbeitsleistung die am häufigsten angeordnete Rechtsfolge. Diese kann zum einen als Arbeitsweisung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 4 JGG und zum anderen als Arbeitsaufgabe gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 JGG angeordnet werden.



Im Porträt

Höynck, T. Pfeiffer, C. & Sonnen, B.-R. : Horst Viehmann (S. 444)

Horst Viehmann: Viele kennen ihn – eine in vielfacher Sicht imposante Erscheinung in der „Szene“ des Jugendkriminalrechts.

Entscheidungen zum Jugendrecht

VerfGH Rheinland-Pfalz: Zum Verhältnis des elterlichen Erziehungsrechts und der staatlichen Strafrechtspflege. VGH B 10/12 – Beschluss vom 13.07.2012. (S. 445)

OLG Celle 2. Strafsenat: Annahme von Reifeverzögerungen i.S. § 105 Abs. 1 JGG. 32 Ss 78/12 – Beschluss vom 26.06.2012. (S. 450)

LG Zweibrücken . Beschwerde gegen die teilweise Ablehnung der Verfahrenseröffnung bei Handlungseinheit einer Tat. 61/12 – Beschluss vom 28.08.2012 (S. 453)

LG Zweibrücken. Zuständigkeit in Jugendschutzsachen. 4153 Js 2169/11 – Beschluss vom 15.06.2012. (S. 454)

Rezensionen

Sonnen, B.-R.: Irene Johns, Christian Schrappner (Hrsg.), Landesfürsorgeheim Glückstadt 1949-74 Bewohner – Geschichte – Konzeption. (S. 455)

Schepker, R.: Thomas Stompe, Hans Schanda (Hrsg.), Delinquente Jugendliche und forensische Psychiatrie Epidemiologie, Bedingungsfaktoren, Therapie. (S. 456)

Köhnken, G.: Frank Häßler, Wolfram Kinze, Norbert Nedopil (Hrsg.), Praxishandbuch Forensische Psychiatrie des Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalters Grundlagen, Begutachtung und Behandlung. (S. 457)

Dokumentation

„Häuser des Jugendrechts“ – Risiken und Nebenwirkungen beachten! (S. 458)

Nachrichten und Mitteilungen (S. 459)

Gesetzgebungsübersicht (S. 461)

Termine (S. 463)

DVJJ – INTERN (S. 464)

Kontaktadressen (S. 465)